

Argumente und Forderungen

für den Erhalt und die Stärkung
des Lieferkettengesetzes

Stand: Mai 2026



Inhalt

- 1 Die aktuelle Lage: Zwischen LkSG-Novelle und CSDDD-Umsetzung
- 2 Fakten und Argumente für aktuelle Fragen
- 3 Ausblick: Was jetzt passieren muss

Die aktuelle Lage

In Deutschland gilt seit drei Jahren das Lieferkettengesetz

Das deutsche Lieferkettengesetz (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG) gilt seit Januar 2023 und verpflichtet große Unternehmen in Deutschland, die **Menschenrechte** und einige ausgewählte **Umweltstandards** in ihren Lieferketten zu achten. Hierzu gehört beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit und das Recht auf faire Löhne. Davor gab es keine gesetzlichen Regelungen, sondern nur **freiwillige Selbstverpflichtungen** von Unternehmen entlang internationaler Standards wie der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP).

- Konkret bedeutet das LkSG, dass große Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden sogenannte **Sorgfaltspflichten** umsetzen müssen: Sie müssen prüfen, ob es in ihren Lieferketten und bei ihren Lieferanten mögliche **Risiken für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden** gibt. Wenn sie Risiken finden oder sogar konkret sehen, dass es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, müssen sie **Maßnahmen** ergreifen, um die Verletzungen zu beenden oder die Risiken zu minimieren. Das kann beispielsweise bedeuten, angemessene Löhne zu zahlen, die Arbeitssicherheit und den Brandschutz zu verbessern oder auch Schulungen für Mitarbeitende anzubieten.
- Kontrolliert und durchgesetzt wird die Einhaltung des Gesetzes durch das **BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)**. Verstoßen Unternehmen gegen ihre Sorgfaltspflichten, handeln sie ordnungswidrig und können vom BAFA mit **Bußgeldern** belegt werden, die sich laut Gesetz an der Schwere des Vergehens wie auch an dem Gesamtumsatz des Unternehmens orientieren sollen. **Betroffene** wiederum können (auch mit Hilfe von Gewerkschaften und NGOs) beim BAFA Beschwerde einreichen, wenn ihre Rechte verletzt wurden.

Auch auf EU-Ebene wurde eine Lieferkettenrichtlinie verabschiedet

Im Februar 2026 wurde die **EU-Lieferkettenrichtlinie** (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz **CSDDD**) verabschiedet. Die CSDDD muss von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt werden und sorgt so dafür, dass in der gesamten EU die gleichen Regeln gelten.

Die CSDDD wurde eigentlich bereits vor zwei Jahren verabschiedet, wurde aber in 2025 im Rahmen eines sogenannten Omnibus-Gesetzgebungsprozesses erneut verhandelt und dabei stark abgeschwächt.¹ Trotzdem wird die CSDDD, die nun bis Mitte 2028 in deutsches Recht

¹ Die Abschwächungen der CSDDD sind ein fataler Rückschritt beim Schutz von Menschenrechten und Umwelt – und der Prozess, der dazu führte, war höchst problematisch. Hier gibt es weitere Infos zum [Omnibus-Prozess](#), unserem [Protest dagegen](#) und der finalen Abstimmung mit [rechtsextremen Fraktionen im EU-Parlament](#).

umgesetzt werden muss, entscheidende Verbesserungen² in die deutsche Lieferkettengesetzgebung einbringen:

- Dank des sogenannten **risikobasierten Ansatzes** müssen sich Unternehmen fortan auf den Teil ihrer Lieferkette konzentrieren, wo mit den gravierendsten Risiken zu rechnen ist. Damit wird der Fokus dorthin gelenkt, wo die Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen am wahrscheinlichsten passieren, etwa auf Plantagen, in Minen und Textilfabriken am **Anfang der Lieferkette**. Das entlastet gleichzeitig kleinere Zulieferbetriebe in Europa, die aktuell in der Risikoanalyse von Unternehmen im Mittelpunkt stehen.
- Die CSDDD bezieht sich auf weitaus mehr **umweltbezogene Vorschriften** als das LkSG, zum Beispiel aus internationalen Meeres- und Biodiversitätsschutzbestimmungen.
- **Bußgelder** können bei Verstößen bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes betragen – und damit mehr als aktuell im LkSG.
- Außerdem wird es eine **zivilrechtliche Haftungsregel** geben, die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu Recht ermöglicht. Auch wenn es dafür nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, eine EU-weit einheitliche Regelung geben wird, müssen die EU-Länder für Betroffene eine rechtliche Möglichkeit schaffen, um in bestimmten Fällen **vor europäischen Gerichten** auf Schadenersatz klagen zu können.

Neben den genannten Verbesserungen steht die EU-Richtlinie der deutschen Gesetzgebung in einem entscheidenden Aspekt nach: Sie soll für **deutlich weniger Unternehmen** gelten. Während das deutsche Lieferkettengesetz für alle Großunternehmen ab 1.000 Beschäftigten gilt, setzt die EU-Richtlinie deutlich höhere Schwellenwerte an: Sie gilt erst für Unternehmen ab 5.000 Mitarbeiter*innen und einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. Euro. Würde dies ins deutsche Recht übertragen, würden rund **95 Prozent** der derzeit vom deutschen Lieferkettengesetz erfassten Unternehmen aus dem Geltungsbereich fallen. Darunter wären auch Unternehmen, gegen die im Rahmen des deutschen Lieferkettengesetzes bereits Beschwerden wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten eingereicht wurden. Eine Anpassung des Anwendungsbereichs wäre also höchst problematisch – und wahrscheinlich rechtswidrig, weil sie das **menschenrechtliche Schutzniveau** absenken würde und damit gegen [völker- und europarechtliche Grundsätze](#) verstieße.

Mit der Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie wird das bestehende deutsche Lieferkettengesetz ersetzt. Das neue Gesetz soll laut Koalitionsvertrag „**Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung**“ heißen.

Die deutsche Bundesregierung sieht eine Abschwächung des Lieferkettengesetzes vor

Bis die EU-Lieferkettenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt ist, gilt das aktuelle Lieferkettengesetz. Doch die Bundesregierung hat einen **Gesetzvorschlag** auf den Weg gebracht, der das Lieferkettengesetz noch vorher abschwächen soll. Die Gesetznovelle sieht vor, Sanktionen gegen Unternehmen stark einzuschränken und die Berichtspflichten vollständig zu

² Hier findet Ihr unser [Forderungspapier für die Umsetzung der CSDDD](#) in deutsches Recht.

streichen – beides würde die Durchsetzbarkeit und damit die **Wirkung des Gesetzes** erheblich schwächen.

Problematisch ist außerdem, dass das LkSG schon jetzt nicht richtig durchgesetzt wird. Das Wirtschaftsministerium hat der zuständigen Behörde BAFA die **Weisung** erteilt, Unternehmensberichte nicht mehr zu prüfen und Sanktionen nur noch in Ausnahmefällen zu erlassen. Auch dieses Vorgehen ist Jurist*innen zufolge [verfassungs- und rechtswidrig](#).

Fakten und Argumente für aktuelle Fragen zum Lieferkettengesetz

Das Lieferkettengesetz und die EU-Richtlinie CSDDD sind **Meilensteine zum Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Klima** – und werden doch von verschiedenen Seiten angegriffen. Hier liefern wir Argumente und Antworten auf die häufigsten Fragen in der aktuellen Debatte und räumen mit Falschbehauptungen auf.

Ohne gesetzliche Regelungen gilt Verantwortungslosigkeit als Wettbewerbsvorteil

Viele Menschenrechtsverstöße in Lieferketten sind seit Langem bekannt. **Freiwillige Initiativen** seitens der Wirtschaft haben das Problem nicht lösen können. Und sie werden es auch in Zukunft nicht tun, denn:

- Unternehmen, die so billig wie möglich produzieren, haben auch weiterhin kurzfristig einen **Wettbewerbsvorteil** gegenüber den Unternehmen, die ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Ohne gesetzliche und sanktionierbare Regelungen kommen Unternehmen ihrer unternehmerischen Verantwortung deshalb nicht ausreichend nach.
- Das belegen [europaweite Studien](#) ebenso wie eine 2020 veröffentlichte Unternehmensbefragung durch Ernst & Young im Auftrag der Bundesregierung. Sie ergab, dass nur 13–17 Prozent der untersuchten Unternehmen die menschenrechtlichen Anforderungen aus dem **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte** erfüllen. Mehr als 83 Prozent der befragten Unternehmen hielten nicht einmal Kernelemente ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ein.

Das deutsche Lieferkettengesetz wirkt schon jetzt

Obwohl das LkSG erst seit wenigen Jahren gilt und die darin enthaltenen Pflichten auf langfristige strukturelle Verbesserungen abzielen, sind bereits positive Wirkungen sichtbar.

Erfahrungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften und Betroffenen aus dem Globalen Süden zeigen: Bereits in der vergleichsweise kurzen Zeit von drei Jahren hat das

deutsche Lieferkettengesetz zu Verbesserungen geführt.³ So wurden in Ecuador erstmals [Gewerkschaften angehört](#), um Ausbeutung auf Bananenplantagen zu stoppen, in China wurden [Arbeitsbedingungen verbessert](#), und in mehreren Ländern Maßnahmen gegen Kinderarbeit eingeleitet.⁴

Gleichzeitig enthält das LkSG [systematische Mängel](#), die riskieren, seine langfristige Wirksamkeit zu schmälern. Das betrifft insbesondere die Durchsetzung des Gesetzes:

- Es enthält keine Regeln für eine **zivilrechtliche Haftbarkeit von Unternehmen**, die es Betroffenen ermöglichen würde, im Falle von Rechtsverletzungen auch tatsächlich Schadensersatz von Unternehmen einzufordern. Im Falle von Verstößen gegen das Gesetz können zwar **Sanktionen** verhängt werden – das hierfür zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat trotz festgestellter Verstöße aber bislang keine einzige solche Sanktion verhängt.
- Viele der Mängel des LkSG werden durch die EU-Lieferkettenrichtlinie behoben, wenn sie in ihrer aktuellen Form umgesetzt wird – so enthält die Richtlinie etwa eine zivilrechtliche Haftungsregel für Unternehmen, wodurch Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen der **Zugang zu Recht** ermöglicht werden muss.

Viele Unternehmen sagen: Ja zum Lieferkettengesetz

Die Mehrheit der deutschen Unternehmen **befürwortet die gesetzliche Verankerung von Sorgfaltspflichten** und kommt mit den Anforderungen des deutschen Lieferkettengesetzes bereits gut zurecht. Das zeigen diverse Studien und Umfragen.

- So sind laut einer großangelegten unabhängigen [Studie des Handelsblatt Research Institute](#) aus dem Jahr 2024 nur 7% der Unternehmen dagegen, zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Lieferketten verpflichtet zu werden. Die große Mehrheit der Unternehmen sieht betriebswirtschaftliche Vorteile durch die Einhaltung von Sorgfaltspflichten.
- Eine [repräsentative YouGov-Umfrage](#) im Auftrag des Jaro Instituts aus dem Mai 2025 zeigt, dass nur 8% der deutschen Unternehmen dafür sind, die geltenden Sorgfaltspflichten zu reduzieren. Eine Mehrheit auch der kleinen und mittelständischen Unternehmen befürwortet weiter die EU-Lieferkettenrichtlinie.
- Die meisten Unternehmen sehen in verbindlichen Sorgfaltspflichten Chancen, Nachhaltigkeit bei sich im Unternehmen voranzutreiben: Das zeigt zum Beispiel eine [Studie des Wirtschaftsverbands BME](#), der über 10.000 Unternehmen vertritt.
- Viele Unternehmen haben sich öffentlich in [verschiedenen Unternehmensstatements](#) für das Lieferkettengesetz und gegen eine Öffnung der CSDDD ausgesprochen. In dieser Weise öffentlich positioniert haben sich bspw. Bayer, Aldi Süd, IKEA, Nestlé, Tchibo, Vattenfall, Unilever, Otto, Hapag-Lloyd, Primark und viele andere mehr. Die Unterstützung reicht von großen multinationalen Konzernen bis zu [kleinen Mittelständlern etwa aus dem Maschinenbau](#).

³ Eine [aktuelle Studie von Germanwatch und Misereor](#) führt zahlreiche Beispiele auf.

⁴ Ausführliche Fallbeispiele findet ihr [auf unserer Homepage](#).

Viele deutsche Unternehmen unterstützen ein starkes Lieferkettengesetz auch aus eigenem Interesse: Sie erwarten **Rechtssicherheit, faire Wettbewerbsbedingungen und langfristig auch steigende Umsätze**, da es durch Lieferkettengesetze klare und einheitliche Regeln gibt, die sich an internationalen Richtlinien orientieren.

Eine Aushöhlung oder Abschaffung der Gesetze würde für weitere **Unsicherheit** unter den Unternehmen sorgen. Es würde nur die Unternehmen belohnen, die die gesetzlichen Verpflichtungen bisher einfach ignoriert haben. Bestraft würden Unternehmen, die sich bereits erfolgreich auf den Weg gemacht haben, Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Gerade in Krisenzeiten: Transparente Lieferketten schaffen Resilienz

Transparente Lieferketten erhöhen die Krisenresilienz: Es zeigt sich immer deutlicher, dass sich ein **Monitoring und Transparenz in der Lieferkette** für Unternehmen auszahlt. Gerade in Zeiten globaler Umbrüche, sei es durch Pandemien, Kriege oder Änderungen im Welthandelssystem, sind Unternehmen darauf angewiesen, ihre Lieferketten zu kennen, um resilient gegenüber Krisen zu sein.

- Eine [Untersuchung der OECD](#) zur Corona-Krise kam zu dem Schluss, dass sozial und ökologisch **verantwortungsvoll handelnde Unternehmen** die Pandemie kurzfristig besser meisterten. Gleichzeitig haben sie mittel- bis langfristig bessere Aussichten, sich von der Krise wieder zu erholen.
- Laut einer [repräsentativen Umfrage](#) aus dem Jahr 2024 benötigt eine Mehrzahl der Unternehmen in Deutschland weniger als drei Vollzeitstellen für die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten, rund 30% benötigen sogar weniger als eine Vollzeitstelle.
Menschenrechte und Umweltschutz sollten das wert sein.

Das Lieferkettengesetz schützt unbürokratisch und sehr konkret Menschenrechte und Umwelt

Manche versuchen, das Lieferkettengesetz als „überbordende Bürokratie“ oder als reine „Berichtspflichten“ zu verunglimpfen – dabei geht es um Regeln zum Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Klima. Der aus den internationalen Standards übernommene **Ansatz der „Sorgfaltspflichten“** ermöglicht es Unternehmen, flexibel im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Risiken in ihren Lieferketten zu reagieren.

- Das EU-Lieferkettengesetz folgt einem **risikobasierten Ansatz**: Statt alle Zulieferer zu kontrollieren, sollen sich Unternehmen auf die gravierendsten Risiken konzentrieren – und die liegen meist am **Anfang der Lieferkette**, etwa auf Plantagen, in Minen oder Textilfabriken. Es geht also nicht um sinnlose Berichte, sondern um einzelne (aber häufig strukturelle) Fälle sehr konkreter Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung, die mit der Geschäftspraxis der Unternehmen in Europa zusammenhängen.
- Die EU-Lieferkettenrichtlinie enthält gar keine neuen oder überlappenden Berichtspflichten. Ganz im Gegenteil: Unternehmen sollen künftig nur nach den ohnehin schon **geltenden Regeln der Nachhaltigkeitsberichterstattung** (CSRD) berichten.

- Deutsche Unternehmen haben das LkSG längst umgesetzt und **funktionierende Prozesse** etabliert. Sie sind daher auch auf die EU-Richtlinie vorbereitet – denn die CSDDD knüpft stark an das LkSG an.

Kleine und mittelständische Unternehmen fallen gar nicht unter das Gesetz – und müssen vor falscher Anwendung geschützt werden

Kleine und mittelständische Unternehmen fallen weder unter das deutsche noch das europäische Lieferkettengesetz. Das LkSG gilt nur für **Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten** und auch von der neuen EU-Lieferkettenrichtlinie sind kleine Unternehmen nicht umfasst. Richtig ist allerdings, dass es teilweise durch eine **falsche Anwendung des Gesetzes** zu einer Belastung eigentlich nicht vom Gesetz erfasster Unternehmen kommt:

- In der Praxis hat sich gezeigt, dass große Unternehmen, die unter das deutsche Lieferkettengesetz fallen, komplexe Fragebögen und Vertragsklauseln an ihre kleineren Lieferanten schicken. Damit reichen sie ihre **Verantwortung** einfach entlang der Lieferkette weiter. Die kleinen Lieferanten, die selbst nicht direkt unter das Gesetz fallen, sind damit teilweise überfordert. Diese falsche Anwendung und Umsetzung des LkSG ist im Gesetz klar nicht vorgesehen.
- Im Gegenteil: Große Unternehmen dürfen ihre **Sorgfaltspflichten nicht einfach an ihre Lieferanten weitergeben**. Die zuständige Behörde (BAFA) hat dies in einer [Handreichung](#) zweifelsfrei klargestellt. Betroffene Zulieferunternehmen können beim BAFA (auch anonym) [Beschwerde](#) einreichen.
- Die CSDDD enthält viele zusätzliche **zielgerichtete Maßnahmen und Unterstützungsangebote**, um kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu entlasten. Dazu gehört etwa eine Einschränkung der Informationsanfragen an Zulieferer und die Verpflichtung für erfasste Unternehmen, ihre Zuliefer-KMU gezielt zu unterstützen.

Das EU-Lieferkettengesetz fokussiert auf die größten Risiken – nicht auf jede Schraube

Die EU-Lieferkettenrichtlinie schreibt nicht vor, dass Unternehmen ihre gesamte Lieferkette transparent machen oder gar jeden ihrer Zulieferer kontrollieren müssen. Ein solches Vorgehen wäre sogar eine falsche Anwendung der CSDDD.

- Die Richtlinie folgt einem **risikobasierten Ansatz**. Das heißt: Unternehmen sollen dort aktiv werden, wo es Indizien für Missstände gibt. Dabei dürfen sie priorisieren: Je nach ihren Möglichkeiten können sie entscheiden, sich zunächst auf einige schwerste Menschenrechtsrisiken zu konzentrieren und die übrigen Risiken zu depriorisieren.
- Außerdem gibt es keine Erfolgspflicht, sondern die Pflicht, sich **angemessen zu bemühen**. Unternehmen sollen sich anstrengen, sie müssen aber nichts Unmögliches leisten.

Was jetzt passieren muss

- **Das deutsche Lieferkettengesetz darf nicht abgeschwächt oder gar ausgesetzt werden.** Es muss bis zur Umsetzung der CSDDD in Deutschland gelten und bis dahin in vollem Umfang erhalten bleiben.
- **Die CSDDD muss zügig in deutsches Recht umgesetzt werden,** um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutschen Unternehmen zu schaffen. Dabei darf das aktuell geltende Niveau des Menschenrechtsschutzes in Deutschland und damit auch der Anwendungsbereich nicht abgesenkt werden.
- **Es braucht eine durchsetzungswillige und -fähige Behörde, um die Wirksamkeit des LkSG sicherzustellen.** Das BAFA muss mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sein, um die Prüftätigkeiten vollumfänglich fortführen zu können.

Impressum

Initiative Lieferkettengesetz

Stresemannstraße 72
10963 Berlin

www.lieferkettengesetz.de |
info@lieferkettengesetz.de

Die Initiative Lieferkettengesetz wird getragen von über 90 Menschenrechtsorganisationen, Umweltverbänden, Gewerkschaften, kirchlichen und entwicklungspolitischen Organisationen.